



Mellingen
Stadt an der Reuss

Marktreglement der Stadt Mellingen

vom 1. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation

- § 1 Marktkommission
- § 2 Aufgaben der Marktkommission
- § 3 Zuständigkeit über das Marktwesen
- § 4 Anmeldung/Bewilligung
- § 5 Kontrolle über die einschlägigen Bestimmungen und Gesetze
- § 6 Marktgebühren und Energie
- § 7 Aufstellen der Stände, bereitstellen der Plätze, Reinigungsdienst
- § 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte
- § 9 Ruhe und Ordnung auf dem Markt
- § 10 Aufstellen der Stände und Verkaufswagen
- § 11 Sicherheit, Feuerwehr und Rettung
- § 12 Anmeldefristen
- § 13 Entscheid über Zulassung
- § 14 Anspruch auf einen Stand oder Platz
- § 15 Änderung in der Markteinteilung
- § 16 Abtreten der Stände oder Plätze
- § 17 Belegung der zugeteilten Stände und Plätze
- § 18 Gebührentarif
- § 19 Märkte

II. Marktareal

- § 20 Parkplätze
- § 21 Marktplätze
- § 22 Ortsansässiges Gewerbe / Restaurants

III. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 23 Haftung
- § 24 Nichtbefolgen von Anordnungen
- § 25 Entzug der Bewilligung
- § 26 Beschwerderecht
- § 27 Inkraftsetzung

Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) erlässt der Stadtrat Mellingen folgendes Reglement:

I. Organisation

§ 1 Marktkommission

Die Marktkommission ist eine von der Stadt Mellingen unabhängige Kommission. Sie konstituiert sich selbst.

Sie handelt in Absprache mit der Stadt Mellingen und wird in gewissen administrativen und organisatorischen Bereichen von der Stadtkanzlei und dem Werkdienst unterstützt.

§ 2 Aufgaben der Marktkommission

- a) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Märkte;
- b) Bearbeitung aller Marktfragen und Anträge an den Stadtrat;
- c) Erstellen der Jahresabrechnung (01.01. – 31.12.) über die durchgeführten Märkte und Einreichung zu Händen des Stadtrates bis 30.01. des Folgejahres.
- d) Zuteilung der Stände und Plätze;
- e) Einzug der Stand- / Platzgebühren;
- f) Alle administrativen und polizeilichen Arbeiten mit der Stadtkanzlei koordinieren oder bei der Repol Rohrdorferberg bestellen;
- g) Zuständig für die Sicherheit der Märkte.

§ 3 Zuständigkeit über das Marktwesen

Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht des Stadtrates.

§ 4 Anmeldung/Bewilligung

1. Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.
2. Die Bewilligung wird verweigert, wenn
 - a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
 - b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet;
 - c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ohne vorgängige Benachrichtigung der Marktkommission wiederholt dem Markt ferngeblieben ist;
 - d. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der Ruhe und Ordnung bietet;
 - e. die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind;
 - f. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
 - g. ein eindeutiges Überangebot für bestimmte Warengruppen besteht;
 - h. die Marktgebühren bis zum Anmeldeschluss nicht bezahlt sind.

§ 5 Kontrolle über die einschlägigen Bestimmungen und Gesetze

Die Marktkommission und die von ihr beauftragten Helfer sind verpflichtet darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Marktreglements befolgt werden.

Der Verkauf von Schiesspulver, Sprengstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln, Giften sowie von Artikeln und Veröffentlichungen mit unzüchtiger, gewalttätiger oder rassistischer Wirkung ist untersagt.

§ 6 Marktgebühren und Energie

Die Marktgebühren werden durch Vorauszahlung erhoben. Gebühren für am Markttag erteilte Bewilligungen sind sofort bar zu bezahlen.

Die Stromgebühren sind direkt dem Anbieter zu bezahlen.

§ 7 Aufstellen der Stände, bereitstellen der Plätze, Reinigungsdienst

Der Werkdienst stellt das Personal für das Aufstellen und Abräumen der Marktstände am Chlausmarkt, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Es werden auch Verkaufswagen zum Markt zugelassen, sofern sie von den Abmessungen her dem Platzangebot entsprechen.

Übermässiger Aushang von Dächern, Ständern, Fahnen, Plakaten etc. ist nicht gestattet.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

§ 9 Ruhe und Ordnung auf dem Markt

Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megaphonen und dergleichen ist nicht erlaubt.

§ 10 Aufstellen der Stände und Verkaufswagen

Die Marktkommission bestimmt auf dem gesamten Marktareal die Art und Weise, wie die Marktstände und Verkaufswagen aufzustellen sind.

§ 11 Sicherheit, Feuerwehr und Rettung

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 12 Anmeldefristen

Anmeldungen für einen Stand oder Platz sind mit dem Anmeldeformular (Internetseite www.mellinger-markt.ch) vor dem Markt der Marktkommission einzureichen.

§ 13 Entscheid über Zulassung

Die Marktkommission entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt. Politische und religiöse Aktivitäten sowie Bettelaktionen sind im Markttrayon nicht zugelassen.

§ 14 Anspruch auf einen Stand oder Platz

Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Bestätigung vorweisen kann.

Eine Platz- oder Standbestätigung gilt nur für den betreffenden Markt.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechnete Zweifel, entscheidet die Marktkommission.

§ 15 Änderungen in der Markteinteilung

Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

§ 16 Abtreten der Stände oder Plätze

Marktstände und Plätze dürfen von Markthändlern, die am Marktbesuch verhindert sind, nur mit dem Einverständnis der Marktkommission an Dritte abgetreten werden.

Jede Untermiete ist ausdrücklich untersagt.

§ 17 Belegung der zugeteilten Stände und Plätze

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag, gemäss Weisung belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

Das Verlassen des Platzes bzw. die Räumung des Marktstandes erfolgt gemäss dem Blatt «Weisungen».

Die Zufahrt zu den Ständen und Plätzen, sowie das Parkieren, erfolgt gemäss Weisungen der Marktkommission. Den Marktfahrern werden spezielle Parkplätze zugeteilt. Es dürfen keine öffentlichen Parkplätze beansprucht werden.

Für bestellte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände oder Plätze, werden die ordentlichen Stand- bzw. Platzgebühren sowie die Bearbeitungsgebühren nicht rückerstattet. Für ausserordentliche Umtriebe wird Rechnung gestellt.

§ 18 Gebührentarif

Die Marktgebühren werden durch den Stadtrat festgelegt und bilden integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sie sind in Anhang 1 geregelt.

Die jeweiligen Marktgebühren für den betreffenden Markt werden den Marktteilnehmern im Voraus bekannt gegeben.

§ 19 Märkte

- Floh- und Antiquitätenmarkt (Frühling, Ende Mai)
- Floh- und Antiquitätenmarkt (Herbst, Anfang September)
- Chlausmarkt (1. Freitag im Dezember)

II. Marktareal

§ 20 Parkplätze innerhalb des Marktareals

Alle Autos im Bereich des Marktareals sind vor dem Markttag auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren (Lindenplatz, Alterszentrum). Die Marktkommission informiert alle Anwohner im Marktareal rechtzeitig mit einem Flyer über den bevorstehenden Markt und die Verlegung der Fahrzeuge während der Vorbereitung und Durchführung des Marktes.

Bei der Stadtkanzlei können Berechtigte eine Gratisparkkarte für Fahrzeuge beantragen, welche das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen berechtigt.

Die Marktkommission ist nach Absprache mit den jeweiligen Grundeigentümern berechtigt, auf privaten Vorplätzen Marktfahrer zu platzieren.

§ 21 Marktplätze

Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission, die Plätze, Parkplätze und Strassen des Marktrayons, auf denen die verschiedenen Marktstände zugelassen werden.

§ 22 Gewerbe und Restaurants

Gewerbe- und Gastrobetriebe innerhalb des Marktrayons sind auf eigenem Grund von Standgebühren und weiteren Abgaben bei Marktteilnahme befreit. Dies gilt auch für öffentlicher Grund, für welchen ein Gewerbe- oder Gastrobetrieb eine jährliche Entschädigung an die Stadt Mellingen bezahlt (Pacht oder durch andere Vereinbarungen).

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die Infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Stadt Mellingen entstehen.

Die Marktkommission, die Stadt Mellingen und auch die Eigentümerschaft der zur Verfügung gestellten privaten Plätze haften für keinerlei Schäden, die den Markthändlern und Schaustellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.

§ 24 Nichtbefolgen von Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Anordnungen der Marktkommission widersetzt, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schwerwiegenden Fällen, oder im Wiederholungsfall, vom Markt weggewiesen und kann mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt werden (Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz, SAR 171.100).

§ 25 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b) die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen dieses Reglement, gegen Weisungen der Marktkommission und der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d) Gebühren nicht bezahlt werden.

Die Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften bleibt vorbehalten.

§ 26 Beschwerderecht

Entscheide der Marktkommission können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat, Postfach, 5507 Mellingen, angefochten werden.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat Mellingen und die Marktkommission am 1. September 2025 in Kraft.

Genehmigt an der Stadtratssitzung vom 25. August 2025.

Stadtrat Mellingen

Sig. Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Sig. Gregor Glaus
Stadtschreiber

Anhang 1 Gebührentarif

Anhang 2 Weisungen für den Floh- und Antiquitätenmarkt

Anhang 3 Weisungen für den Chlausmarkt



Gebührentarif

**zum Marktreglement
der Stadt Mellingen**

vom 1. September 2025

Gestützt auf das Marktreglement der Stadt Mellingen vom 1. September 2025 erlässt der Stadtrat Mellingen in Zusammenarbeit mit der Marktkommission folgenden Gebührentarif:

1. Mellinger Markttage

In Mellingen finden regelmässig folgende Marktveranstaltungen statt:

- Floh- und Antiquitätenmarkt (Frühling, Ende Mai)
- Floh- und Antiquitätenmarkt (Herbst, Anfang September)
- Chlausmarkt (1. Freitag im Dezember)

1.1 Die Marktkommission gibt die entsprechenden Termine und Anmeldefristen rechtzeitig bekannt.

1.2 Sämtliche Marktgebühren werden gegen Vorinkasso und per Einzahlungsschein erhoben.

2. Floh- und Antiquitätenmarkt

Anzahl Plätze: 120 -- 150
Dauer: 1 Tag

Altwarenmarkt

Marktplatz	Platzgebühr pro Laufmeter mit eigenem Marktstand (Zelte max. 3 m Tiefe)	CHF 20.00
Marktstand	Platzgebühr für 3 Laufmeter Marktstand (Tischfläche 3 x 1 m, mit Dach)	CHF 60.00
		<u>CHF 50.00</u>
	Total	<u>CHF 110.00</u>

3. Chlausmarkt

Anzahl Plätze: 60 Marktstände und ca. 60 Lm Marktplätze mit eigenen Ständen
Dauer: 1 Tag

Neuwarenmarkt

Verkauf von Artikeln jeglicher Art, selbst angefertigte Geschenkartikel oder Neuwaren

Marktplatz	Platzgebühr pro Laufmeter mit eigenem Marktstand (Zelte max. 3 m Tiefe)	CHF 15.00
Marktstand	Marktstand (Tischfläche 3 x 1 m, mit Dach Inkl. Platzgeld und Beleuchtung)	<u>CHF 70.00</u>

Nebenkosten
lichen

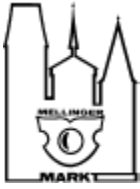
Geräteanschlussleistungen müssen der Elektrofirma direkt bezahlt werden.
Die Adresse der zuständigen Elektroinstallationsfirma wird erst mit der schriftlichen Bestätigung bekanntgegeben.

Genehmigt an der Stadtratssitzung vom 25. August 2025

Stadtrat Mellingen

Sig. Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Sig. Gregor Glaus
Stadtschreiber



Weisungen für den Floh- und Antiquitätenmarkt

Zuständigkeit	Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht der Stadt Mellingen.
Verkaufsartikel	Ausschliesslich gebrauchte Waren. Keine Neuwaren, kein Ramsch, keine Esswaren / Imbiss-Stände.
Anmeldungen	Es sind nur schriftliche Anmeldungen mit beiliegendem Formular möglich. Die Platzzahl ist beschränkt. Sobald die maximale Laufmeter-Zahl erreicht ist, werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz besteht nicht. <i>Die schriftliche Bestätigung mit Plan und Platznummer erhalten Sie ca. 1 Woche vor dem Markttag.</i>
Verzichtserklärung	Eine allfällige Verzichtserklärung muss spätestens 10 Tage vor dem Markttermin bei der Marktkommission gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen zugelassene Personen am Markttag nicht, werden die ordentlichen Gebühren nicht rückerstattet.
Aufstellen der Stände	Ab 5.00 Uhr, spätestens 7.30 Uhr muss eingerichtet sein. Bei unsicherer Witterung sind Partyzelte bis 3m Tiefe erlaubt. <i>Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet ist.</i>
Abräumen der Stände	Ab 16.00 Uhr, spätestens 17.00 Uhr muss geräumt sein.
Abfälle	Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden.
Ordnung	Der Markt darf nicht als Plattform für politische oder religiöse Zwecke genutzt werden. Auf dem Marktareal sind Spendenaufrufe verboten. Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megafonen und dergleichen ist nicht erlaubt.
Haftung	Die Stadt Mellingen und die Marktkommission sind nicht für Schäden haftbar, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen. Die Markthändler nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr am Markt teil.
Marktreglement	Das Marktreglement inkl. dem Gebührentarif der Stadt Mellingen ist unter www.mellingen.ch einzusehen.

Bei Nichtbefolgen dieser Weisungen und des Marktreglements der Stadt Mellingen, oder bei Widersetzung gegen die Anordnungen von Marktkommissions-Mitgliedern, können Markthändler vom Marktplatz weggewiesen werden.



Weisungen für den Chlausmarkt

Zuständigkeit	Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht der Stadt Mellingen.
Verkaufsartikel	Geschenkartikel jeglicher Art, selbst angefertigt oder Neuwaren. Esswaren (z.B. Guetzli) und Getränke (z.B. Likör) nur in abgepackten Tüten, bzw. in abgefüllten Flaschen.
Verkauf von Esswaren / Getränke	Es werden keine weiteren Stände zugelassen, die Esswaren und Getränke verkaufen (Imbiss-Stände).
Anmeldungen	Es sind nur schriftliche Anmeldungen mit beiliegendem Formular möglich. Die Platzzahl ist beschränkt. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz besteht nicht. <i>Die schriftliche Bestätigung mit Plan und Platznummer erhalten Sie ca. 2 Wochen vor dem Markttag.</i>
Aufstellen der Stände	Ab 13.00 Uhr, spätestens 15.30 Uhr muss eingerichtet sein. <i>Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet ist.</i>
Zusätzliche Elektroanschlüsse	Der Marktteilnehmer muss mind. 3 Tage vor dem Markttag der Elektro-Firma die Angaben der Geräte-Anschlussleistung melden. Diese Zusatzkosten müssen der Elektro-Firma direkt bezahlt werden. Die Adresse der zuständigen Elektro-Installationsfirma wird erst mit der schriftlichen Platz-Bestätigung bekannt gegeben.
Zur Beachtung	<i>Es ist verboten, an den Beleuchtungsgirlanden Strom zu entziehen, sowie Elektroheizapparate zu betreiben (Stromausfall!)</i>
Abräumen der Stände	Um 21.15 Uhr wird die Beleuchtungsgirlande abgeschaltet (die Gassenbeleuchtung bleibt eingeschaltet).
Abfälle	Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden.
Ordnung	Der Markt darf nicht als Plattform für politische oder religiöse Zwecke genutzt werden. Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megafonen und dergleichen ist nicht erlaubt.
Haftung	Die Stadt Mellingen und die Marktkommission sind nicht für Schäden haftbar, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen. Die Markthändler nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr am Markt teil.
Marktreglement	Das Marktreglement inkl. dem Gebührentarif der Stadt Mellingen ist unter www.mellingen.ch einzusehen.

Bei Nichtbefolgen dieser Weisungen oder des Marktreglements der Stadt Mellingen, oder bei Widersetzung der Anordnungen von Marktkommissions-Mitgliedern, können Markthändler vom Marktplatz weggewiesen werden.